

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

SPITZENVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN SOZIALVERSICHERUNG, KASSEL

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

09.09.2009

Gemeinsames Rundschreiben
zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise
den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen
(Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)
vom 14.07.2004 in der Fassung vom 09.09.2009

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Änderungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum Anlass genommen, ein separates Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. den optierenden Kommunen und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu erstellen. Diese Dokumentation gilt auch für die Kommunen, die die Übergangsfälle nach § 65a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) abwickeln.

Mit diesem Rundschreiben wird das Meldeverfahren zwischen der BA und den Krankenkassen für Leistungsbezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) grundlegend überarbeitet und um die Leistungsbezieher nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) ergänzt. Das neue DÜBAK-Meldeverfahren orientiert sich nicht mehr an der Struktur der bis 31.12.1998 eingesetzten Datensätze des DÜVO-Meldeverfahrens, sondern basiert jetzt auf einem Meldedatensatz mit entsprechenden Datenbausteinen entsprechend der Datenstruktur des ab 01.01.1999 im Einsatz befindlichen DEÜV-Meldeverfahrens. Die in der Datensatzbeschreibung (vgl. Anlage 1) grau unterlegten Angaben gelten nur für das Meldeverfahren zwischen der BA und den Krankenkassen und nicht für die kommunalen Leistungsträger.

Der Einsatz der neuen Datenstruktur kann frühestens mit der Ablösung des bisher bei der BA im Einsatz befindlichen maschinellen Leistungsberechnungsverfahrens coLei durch das neue Verfahren Colibri erfolgen. Auch im Zusammenhang mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II ab 01.01.2005 (Datensätze können bereits vor dem Jahreswechsel 2005 bei den Krankenkassen eingehen) werden durch die Software der BA bereits

Datensätze in der neuen Struktur erzeugt und an die Datenannahmestellen der Krankenkassen weitergeleitet.

Dieses gemeinsame Rundschreiben ersetzt das im gemeinsamen Rundschreiben zum Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 20.11.1997 beschriebene Meldeverfahren zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Krankenkassen.

Mit dem DÜBAK-Meldeverfahren meldet die BA zur Kranken- und Pflegeversicherung

- Leistungsbezieher nach dem SGB III (Datenbaustein DBBA)
- Leistungsbezieher nach dem SGB II (Datenbaustein DBBB) sowie familienversicherte Leistungsbezieher einer Bedarfsgemeinschaft.

Das DÜBAK-Meldeverfahren für Leistungsbezieher nach dem SGB II gilt gleichermaßen auch für die nach § 44b Absatz 1 SGB II gebildeten Arbeitsgemeinschaften sowie die optierenden Kommunen nach § 6a SGB II.

Die in der Anlage 1 dokumentierte Struktur der Melde-Datensätze wird von allen Krankenkassen spätestens seit dem 01.06.2005 verarbeitet. Eine Konvertierung der Datensätze durch die BA erfolgt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Die Anlage 2 beschreibt die im DÜBAK-Meldeverfahren zulässigen Abgabegründe für den Datensatz DSBA.

Die Anlage 3 gibt Auskunft darüber, für welche Abgabegründe entsprechende DÜBAK-Datenbausteine zwingend vorhanden sein müssen bzw. vorhanden sein können oder nicht vorhanden sein dürfen.

In der Anlage 4 sind die zulässigen Kombinationen der Beitragsgruppenschlüssel zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung aufgeführt.

Die Anlage 5 enthält die Beschreibung des Datensatzes Monatszusammenstellung einschließlich des Vor- und Nachlaufsatzes als Prüfhilfe (§ 251 Absatz 5 SGB V) der BA sowie den für die Gewährung des Arbeitslosengeldes II zuständigen kommunalen Leistungsträgern zum Zwecke der Beitragsüberwachung. Seit August 2003 wurde diese Prüfhilfe für alle bei der einzelnen Agentur für Arbeit anfallenden Abrechnungsvorgänge im Zentralamt der BA zu einer Druckdatei zusammengefasst (Monatszusammenstellung) und der anfordernden Krankenkasse auf CD-ROM geliefert. Die maschinelle Übermittlung des Datensatzes Monatszusammenstellung löst dieses Verfahren ab.

Ebenso dient die Monatszusammenstellung den Rentenversicherungsträgern als Prüfhilfe (§ 212a SGB VI) gegenüber der BA sowie den für die Gewährung des Arbeitslosengeldes II zuständigen kommunalen Leistungsträgern. Bei Erstellung des Datensatzes Monatszusammenstellung durch die BA bzw. die kommunalen Leistungsträger werden je nach Empfänger (Krankenkasse oder Datenstelle der Träger der Rentenversicherung) die spezifischen Datenfelder versorgt.

Anlagen

- 1 Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog
- 2 Im DÜBAK-Verfahren zulässige Abgabegründe für den Datensatz DSBA
- 3 Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSBA mit den Datenbausteinen
- 4 Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DÜBAK
- 5 Datensätze und Fehlerkatalog zur Monatszusammenstellung